**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 29 (1932)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

deln. Der von der Armendirektion Bern vertretenen Auffassung, als Kosten einer Anstaltsversorgung nach Art. 15 des Konkordates könnten nur die Ausgaben für das tägliche Pfleggeld in Betracht kommen, kann nicht beigepflichtet werden; vielmehr sind unter Versorgungskosten alle die Auslagen verstanden, die sich anläßlich einer Bersorgung ergeben. In diesem Sinne äußert sich auch das Gutachten des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Deshalb bestehen auch keine Bestenken gegen eine konkordatsmäßige Verteilung der Transferierungskosten.

3. Anders würden die Verhältnisse allerdings dann liegen, wenn es sich um einen Polizeitransport handeln würde; in diesem Falle müßte wohl die Tragung der Kosten auf Grund der Uebereinkunst betreffend die Polizeitransporte erfolgen. Davon kann aber im vorliegenden Falle keine Rede sein. Die Polizeiorgane haben bei der Transferierung nach Münsingen in keiner Weise mitgewirkt. Es sehlen somit die Boraussehungen der polizeilichen Anordnung und der Ausstellung des sormellen Transportbesehls. Die Einsprache der Armendirektion Bern gegen die konkordatsmäßige Verrechnung der Transferierungskosten kann unter diesen Umständen nicht geschützt werden, vielmehr haben die bernischen Seimatbehörden an die entstandenen Kosten auf Grund des Armenkonkordates den von der Allgemeinen Armenpflege Basel verlangten Beitrag zu leisten. Die Beschwerde wird daher als unbegründet abgewiesen.

Bern. Die Prazis der Jugendrechtspflege. Das Geset über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern kann auf ein Jahr Wirksamkeit zurüchlichen. Da zwei Drittel der Schweizerkantone kein Jugendstrafrecht kennen, dürfte die Frage, ob sich die bernische Ordnung bewährt habe, über den Kanton Bern hinaus Interesse erwocken. Wie wir vernehmen, sind die Organe der Jugendrechtspflege, die fünf Jugendanwälte und ihr Chef, der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Dr. Leuenberger, mit den Erfahrungen des ersten Jahres durchaus zufrieden. Es hat sich gezeigt, daß die bernische Jugend nicht so schlecht ist, wie man befürchten konnte. Nach dem Gesetz werden unterschieden Kinder, d. h. solche zwischen dem 6. und 15. Altersjahr, und Jugendliche zwischen dem 15. und bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Weder unter den Kindern noch unter den Jugendlichen finden wir Täter, die ein besonders schweres Verbrechen wie Mord, Totschlag oder Raub begangen haben. Die weitaus größte Zahl der Delinquenten hat sich entweder Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung zuschulden kommen lassen oder ein Spezialzeset betreffend Jagd- und Vogelschut, Stark- und Schwachstromanlagen, Eisenbahnen uiw. verlett. Es handelt sich dabei meist um unbedachte Lümmelstreiche.

362 Angeschuldigte waren Kinder, die meist — eine interessante Feststellung — in Gesellschaft handelten, 302 Jugendliche, die vorwiegend allein delinquierten. Mit den Fürsorgefällen nach Zivilgesethuch erhalten wir für das Jahr 1931 717 Angeschuldigte, mit denen sich die Jugendanwälte befaßt haben. Drei dieser Beamten sind hauptamtlich tätig, bei zwei in Bern und Biel wird das Amt eines Chefs des städtischen Jugendamtes, bezw. Amtsvormundes kombiniert, was sichr erfreuliche praktische Ergebnisse gezeitigt hat. Bestimmend für die Auswahl der Maßnahmen und Strasen ist nach dem vorbildlichen Geset das Wohl des sehlbaren Kindes oder Jugendlichen: das Ziel ist Erziehung und Fürsorge. Ausgezeichnete Ersahrungen hat der Kanton Bern besonders mit der Schutzaussicht gemacht, die für etwa einen Drittel der gerichtlich verurteilten Jugendlichen verfügt wurde. Im Geset ist die Errichtung einer Korrektionsanstalt für Jugendliche vorgesehen, wenn diese sittlich

so verdorben sind, daß eine Aufnahme in die Erziehungsanstalt nicht in Frage kommt oder wenn ein so schweres Verbrechen begangen wurde, daß offenbar ein hoher Grad der Gefährlichkeit gegeben ist. Diese Anstalt würde also nach dem ersten Jahr Wirksamkeit des Gesetzes leer sein. Was dagezen im Kanton Vern sehlt, ist ein Heim für geistesschwache Knaben, entsprechend der Anstalt Köniz sür das weibliche Geschlecht. In der Erziehungsanstalt Tessenberg, die immer stark besetzt ist, sinden leider auch schwachsinnige Knaben Aufnahme, für die eigentlich eine andere Umgebung geeigneter wäre.

Die bernische Ordnung hat sich also bewährt, und es ist daher verständlich, wenn der Kanton Bern in der Beratung des eidgenössischen Strafgesetzuches seine wertvollen Erfahrungen geltend machen will und einer Lösung den Vorzug gibt, die es ermöglicht, dem Jugendlichen nach Feststellung der Schuld unter Aufschub des Entscheides über die anzuwendende Maßnahme oder Strafe eine Probezeit von einem Jahre die zuhren aufzuerlegen; dazu käme in solchen Fällen die Schutzaufsicht und bei Bewährung des Jugendlichen dis zum Ablauf der Probezeit das Dahinfallen der Schuldigsprechung.

Schweiz. Der Berband der deutschen Hilfsvereine in der Schweiz, der 3811 Mitglieder zählt, hat im Jahr 1930 4550 Personen mit 103,587 Franken aus eigenen und 258,210 Fr. aus fremden Mitteln unterstützt. Das Deutsche Reich leistete 17,000 Fr., Kückvergütungen und Beiträge machten 272,870 Franken aus. Besondere Schwierigkeiten bereiteten den Vereinen auch jetzt wieder die Durchreisenden und zwar weniger die wirklich Bedürstigen, als die, welche mit falschen Angaben kamen und nur eine billige Reise durch die Schweiz machen wollten; leider lagen aber die Arbeitsverhältnisse in der Schweiz so, daß man meistens nur helsen mußte, daß die vergeblich um Arbeit Suchenden möglichst bald wieder in die Heimat kamen, wo sie dann freilich auch keine Arbeit fanden und der Arbeitslosenunterstützung zur Last sielen. Im Bericht wird auch geklagt, daß die Hilse der Vereine so oft mißbraucht werde und bei genaueren Nachsorschungen sich die gleichzeitige Unterstützung bei mehreren Stellen ergebe.

## Literatur.

— Schweizerische Filfsgesellschaften und Aspleim Außland. Von den 184 Hilfsbereinen im Ausland reichten dem Bunde im Jahre 1931 180 Abrechnungen ein. 57 verzichteten auf einen Beitrag. Die restierenden 123 Hilfsgesellschaften verausgabten an Unterstützungen 301,940 Fr. und erhielten daran an Bundes- und Kantonssubventionen 63,931 Fr. Obenan steht wieder Paris mit 5000 Fr., es folgen London und Neapel mit je 3500 Fr., Wien mit 3000 Fr. usw. Von den 10 schweizerischen Heimen und Asplen wurden 8 mit 21,468 Fr. unterstützt und 30 fremde Asple mit 14,450 Fr. Im ganzen slossen also aus der Schweiz im Jahre 1931 99,850 Fr. Daran partizipierte der Bund mit 60,000 Fr. und die Kantone mit 39,850 Fr. Im Ausland leben total 310,015 Schweizer, die durch ihre Hilfsbedürstige Schweizer nicht weniger als 634,058 Fr. oder Fr. 2.05 pro ansässigen Schweizer auswendeten. W.